Vorblatt

Ziel

Anpassung der Maßnahmen bei der Handhabung von insektizid gebeizten Rübensaatgut, der Fruchtfolgeauflage sowie der Informations-, Melde- und Berichtspflichten gemäß den Richtlinien des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für die Aussaat von mit Clothianidin behandeltem Rübensaatgut im Bundesland Steiermark.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Anpassung der Maßnahmen bei der Handhabung von insektizid gebeizten Rübensaatgut

Anpassung der Fruchtfolgeauflagen

Anpassung der Informations-, Melde- und Berichtspflichten

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Bund: Keine Land: Keine Gemeinde: Keine

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zur Gewährleistung einer rechtzeitigen Information der Zuckerrübenbaubetriebe für die Anbauplanung und Saatgutvorbestellung bis Ende Februar 2020 soll das Anhörungsverfahren auf zwei Wochen verkürzt werden.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Anpassung der Maßnahmen bei der Handhabung von insektizid gebeizten Rübensaatgut, der Fruchtfolgeauflage sowie der Informations-, Melde- und Berichtspflichten gemäß den Richtlinien des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für die Aussaat von mit Clothianidin behandeltem Rübensaatgut im Bundesland Steiermark.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Verordnung der Stmk. Landesregierung, mit der die Verordnung über die Aussaat von Zuckerrübensaatgut, das mit zur Abwehr einer Notfallsituation zugelassenen Pflanzenschutzmitteln insektizid gebeizt ist, geändert wird
Einbringende Stelle:	Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr:	2020
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens:	2020

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Zur Bekämpfung der Schadorganismen Drahtwurm, Moosknopfkäfer, Blattläuse, Rübenfliegen und Erdflöhe bei Zuckerrübe wurden vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG): Nr. 1107/2009 (Notfallzulassung) Pflanzenschutzmittel zur Beizung von Zuckerrübensaatgut zugelassen.

Die in diesen Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam können Insekten, insbesondere Bienen, schädigen. Um dieses Risiko möglichst gering zu halten, enthält die geltende Verordnung Maßnahmen zur Verhinderung der Kontamination von Pflanzenbeständen mit Beizmittelstaub bei der Handhabung und Aussaat von insektizid gebeiztem Zuckerrübensaatgut sowie Bestimmungen zur Fruchtfolge im darauffolgenden Vegetationsjahr.

Mit diesem Verordnungsentwurf sollen die neuen Bestimmungen der Richtlinien für die Aussaat von mit Clothianidin behandeltem Rübensaatgut des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in die Zuckerrübensaatgut-Anwendungsverordnung 2019 implementiert werden.

Die Bestimmungen haben sich dahingehend geändert, dass die zuständigen Imkerverbände über die potentiellen Aussaatflächen auf Basis der Bekanntgabe der Katastralgemeinden rechtzeitig vor der Aussaat zu informieren sind. Zudem sind die Maßnahmen bei der Handhabung von insektizid gebeizten Zuckerrübensaatgut erweitert worden und betreffend Fruchtfolge ist im Vegetationsjahr und im darauffolgenden Vegetationsjahr auch Mais als Folgekultur zulässig.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Ohne Umsetzung der Richtlinien für die Aussaat von mit Clothianidin behandeltem Rübensaatgut des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) würde die bestehende Verordnung von den letztgültigen Richtlinien des BAES abweichen.

Ziel

Anpassung der Maßnahmen bei der Handhabung von insektizid gebeizten Rübensaatgut, der Fruchtfolgeauflage sowie der Informations-, Melde- und Berichtspflichten gemäß den Richtlinien des

Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für die Aussaat von mit Clothianidin behandeltem Rübensaatgut im Bundesland Steiermark.

Maßnahmen

Anpassung der Maßnahmen bei der Handhabung von insektizid gebeizten Rübensaatgut Anpassung der Fruchtfolgeauflagen Anpassung der Informations-, Melde- und Berichtspflichten

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Bund: Keine Land: Keine Gemeinde: Keine

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1 (§ 3):

Im Vergleich zu den letzten Richtlinien des BAES wurden in den neuen Richtlinien des BAES zwei neue Maßnahmen bei der Handhabung und Aussaat von insektizid gebeiztem Zuckerrübensaatgut neu aufgenommen:

Z 12: Ein Nachbau von neonicotinoid gebeizten Rübensaatgut ist nicht zulässig.

Z 13: Beim Umgang mit behandelter Erde und bei nachfolgenden Pflanzarbeiten sind Schutzhandschuhe zu tragen.

Zu Z. 2 (§ 4):

Da ein Verbleiben von Pflanzenschutzmittelrückständen im Boden nicht ausgeschlossen werden kann, könnten Wirkstoffe in die Blüten der Folge- bzw. Zwischenfrüchte geraten und von den Bienen aufgenommen werden. Mit den vorgeschriebenen Fruchtfolgeregelungen im Vegetationsjahr und im folgenden Vegetationsjahr kann eine Gefährdung von Bienen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Abs. 1: Im Vergleich zu den letzten Richtlinien des BAES wurde in den neuen Richtlinien des BAES die Fruchtfolgeauflage dahingehend abgeändert, dass nun auch der Anbau von Mais als Folgekultur gestattet ist. Hintergrund ist das vorläufige Resultat der fachlichen Bewertung, die bei einem Anbau von Mais als Folgekultur von gebeiztem Zuckerrübensaatgut nicht von einer Gefahr für Umwelt, Tiere oder Menschen ausgeht.

Abs. 2: Im Vergleich zu den letzten Richtlinien des BAES wurde in den neuen Richtlinien des BAES die Fruchtfolgeauflage dahingehend abgeändert, dass nicht nur im Folgejahr, sondern auch im Vegetationsjahr bei Zwischenfrüchten eine allfällige Blütenbildung durch kulturtechnische Maßnahmen zu unterbinden ist.

Zu Z. 3 (§ 6 Abs. 2 Z 2):

Die Informationsverpflichtung gegenüber den Imkerverbänden ist notwendig, um die Imker in den genannten Katastralgemeinden rechtzeitig vor der Aussaat darüber zu informieren, damit von ihnen erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zum Schutz der Bienenvölker gesetzt werden können.

Die Informationsverpflichtung gegenüber den Imkerverbänden ist auf Basis der Bekanntgabe der Katastralgemeinden rechtzeitig vor dem Anbau notwendig. Daher reicht die Meldung der Katastralgemeinden (mit ihrer KG-Nummer), in denen sich die beabsichtigten Anbauflächen befinden und wie es die neuen Richtlinien des BAES vorsehen, aus.